

Die Europäische Landschaftskonvention.

Anknüpfungspunkt und Impuls für eine moderne Landschaftspolitik

Diedrich BRUNS

Zusammenfassung

Die Europäische Landschaftskonvention (ELK) ist mit ihrem Konzept der Landschaft als Kulturgut und als eine Grundlage menschlicher Identität ein Impuls für die Entwicklung einer modernen Landschaftspolitik in Deutschland. Vor allem die Einbeziehung der Bürger bei der Landschaftserfassung und -bewertung und die Integration der Landschaft als Kulturgut in Planungsverfahren haben in der ELK ein stärkeres Gewicht, als es in der derzeitigen Planungspraxis üblich ist. Verantwortung für die Landschaft tragen nicht nur Naturschutz und Landschaftspflege, die ELK fordert eine breite Integration in verschie-

dene Fachdisziplinen. Für ein weiteres Ziel der Konvention, die Beobachtung des Landschaftswandels, bietet sich die Einbindung in die nach dem Naturschutzgesetz geforderte Umweltbeobachtung an. Öffentliches Bewusstsein, partizipative Planungskultur und die Kooperation über Fach- und Gebietsgrenzen hinweg sind wesentliche Ziele im Sinn der Landschaftskonvention, um der Bedeutung der Landschaften für die räumliche Identität und das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung gerecht zu werden.

1. Landschaftspolitik nach der ELK

1.1 Grundzüge und Struktur

Landschaftspolitik im Sinne der Europäischen Landschaftskonvention (ELK) umfasst allgemeine Grundsätze sowie Strategien und Leitlinien, die es erlauben spezifische Maßnahmen (im Sinne von „measures“) zum Schutz, zum Management und zur Planung von Landschaften abzuleiten und zu ergreifen (Artikel 5b). Akteure solcher Maßnahmen können alle „interested parties“ sein (Artikel 5c); das heißt

- die Bevölkerung insgesamt („the general public“),
- örtliche und regionale Behörden beziehungsweise öffentliche Stellen („local and regional authorities“)
- und sonstige Gruppen („other parties“),

die an der Formulierung von Landschaftspolitik mitarbeiten und diese umsetzen wollen. Mit der Konvention von Florenz wird das Ziel einer umfassenden Beteiligung gestützt, wie es insbesondere auch in der Aarhus-Konvention zum Ausdruck kommt.

1.2 Politische Perspektive und konzeptionelles Prinzip

Bereits in Artikel 1 benennt die Europäische Landschaftskonvention sowohl ihre politische Perspektive, als auch die ihr zugrunde liegende konzeptionelle Auffassung. Sie definiert Landschaft als Kulturgut und sieht sie als Ergebnis natürlicher und/oder menschlicher Einflüsse an (Tabelle 1). Als Kulturgut wird Landschaft in Artikel 5 mit menschlichen Grundbedürfnissen und Grundrechten sowie mit demokratischen Prinzipien in Verbindung gebracht.

Hinsichtlich der Grundbedürfnisse und Grundrechte stellen Landschaften eine Grundlage menschlicher Identität dar und sind zugleich Ausdruck des vielfältigen kulturellen und natürlichen Erbes in der menschlichen Umgebung (Artikel 5 a.). Die politische Perspektive der ELK baut damit auf einer breiten Definition des Begriffs Landschaft auf. Der Landschaftsbegriff im Sinne der ELK umfasst somit Landschaft als Lebensraum der in und mit ihr lebenden Men-

Tabelle 1: Definition, Erfassung und Bewertung von Landschaft

Definition von Landschaft nach ELK, Art. 1 a.
„Landscape means an area, as perceived by people, whose character is the result of the action and interaction of natural and/or human factors“
Landschaftserfassung und -bewertung nach ELK, Art. 6, C.1 (a)
<p>„With the active participation of the interested parties, ... and with a view to improving knowledge of its landscapes, each Party undertakes</p> <ul style="list-style-type: none"> • to identify its own landscapes throughout its territory; • to analyse their characteristics and the forces and pressures transforming them; • to take note of changes“.

schen und bleibt keinesfalls auf das Landschaftsbild beschränkt. Der Begriff „as perceived by people“ beinhaltet in den verbindlichen englisch- und französischsprachigen Versionen das Wahrnehmen, Erkennen und Verstehen von Landschaft mit allen Sinnen, bis hin zur Formung mentaler Bilder und Konzepte, die unter anderem durch Erfahrungseinflüsse zustande kommen.

Wo im Konventionstext die konzeptionelle Auffassung von Landschaft als Ergebnis natürlicher und/oder menschlicher Prägung näher erläutert wird, steht dies in Verbindung mit (erstens) Landschafts-Individuen und (zweitens) deren besonderen Charaktereigenschaften. Die sprachlich eindeutige Vorgabe aus Artikel 1 a „Landscape means an area ..., whose character ...“ wird mehrfach aufgenommen (Tabelle 1). Hervorgehoben sei Artikel 6, wo es um die Erfassung und Bewertung von Landschaften (Artikel 6C), sowie um Landschafts-Qualitätsziele (Artikel 6D) geht. Von einzelnen und voneinander unterscheidbaren Landschaften ist hier die Rede, sowie von der Beobachtung ihrer Veränderung und von der ihnen zugeschriebenen besonderen Werte.

2. Anknüpfungspunkte

2.1 Partizipative Landschaftserfassung

Die ELK sieht (erstens) die Erfassung und (zweitens) die Identifikation von Landschaften, sodann (drittens) deren Charakterisierung sowie (viertens) ein Monitoring von Landschaftsveränderungen unter Berücksichtigung der Kräfte und Einflüsse vor, die zu Landschaftswandel beziehungsweise -veränderung führen. Charakterisierung und Wandelanalyse erfordern Bewertungen, und diese wiederum Maßstäbe („Landscape quality objectives“). Diese Aufgaben stehen im Grunde für alle Landschaftsplanungen, Umweltprüfungen (einschließlich SUP), sowie für umweltbezogene Gesamt- und Fachplanungen an.

Für die Erfassung der Landschaft gibt es in Deutschland verschiedene etablierte Verfahren. Auch wenn zum Beispiel die Landschaftsplanung auch heute schon grundsätzlich in der Lage ist, flächendeckende Landschaftsinformationssysteme bereit zu stellen (BRUNS et al. 2005), bestehen bezüglich des Aufbaus und der Pflege systematisch aufgebauter Landschaftsinventare noch erhebliche Defizite. Dies gilt insbesondere für die Erfassung kultureller Werte der Landschaft. Wesentliche Verbesserungen versprechen zum Beispiel GIS-gestützte Kulturlandschaftskataster. Hierzu gibt es in den Bundesländern unterschiedliche methodische Ansätze (zum Beispiel LVR 2005, SCHMIDT 2004). Entsprechende Standards für Räumliche Planung und Umweltprüfung stehen aus (PEETERS 2004).

Landschaften zu identifizieren und deren Charakter zu erfassen erfordern Verfahren, die methodisch über eingeführte Ansätze zur Landschaftsbildbewertung

hinausgehen (vergleiche zum Beispiel DEMUTH 2000). Einschlägig sind Methoden historischer Landschaftsanalyse, wie etwa die Landschaftswandelkartierung (vergleiche BURGGRAF & KLEEFELD 1998), sowie Methoden die sich wesentlich der Erfassung der Eigenart von Landschaft (WÖBSE 2001, GERHARDS 2003, BECKER 1998) beziehungsweise der ‚Kulturlandschaft‘ widmen (zum Beispiel KOMMUNALVERBAND GROSSRAUM HANNOVER 2001, DENZER et al. 2005).

Bei einer nur kursorischen Betrachtung üblicher Vorgehensweisen bei der Erfassung und Bewertung von Landschaften fällt in Deutschland die Orientierung auf Experten auf. Bei gezielter Nachfrage wird seitens Naturschutz- und Landschaftsbehörden mitunter klar gestellt, dass Laien zum Beispiel die Aufgabe einer Eingabe von Informationen in ein Kulturlandschaftskataster nicht übernehmen könnten, da ihnen das nötige Fachwissen fehle. Auch nach der ELK sollen Erfassung und Bewertung von Landschaften durch die zuständigen Stellen umgesetzt werden, allerdings gemeinsam mit „interested parties and the population concerned“. Bei näherem Hinsehen fällt immerhin auf, dass sich einige neuere Projekte zur Erfassung von Kulturlandschaften „durch ein hohes Maß an begleitender Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise Mitwirkung von Schlüsselpersonen in den Regionen“ auszeichnen (BURGGRAAF & KLEEFELD, 2005: 116). Beispiele sind die Befragung von Heimatvereinen und lokalen Experten bei der Erfassung historischer Kulturlandschaftselemente für Kulturlandschaftsbiographien (EBERT et al. 2005). Dies gilt zum Beispiel auch für Aufnahmen im Erweiterungsgebiet des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (KOPP & WIEGAND 2005:183), im Spessart (JUNG & HIMMELSBACH 2005:199f.) oder in Niedersachsen (WIEGAND 2002). Unter dem Akronym „KLEKs“ wird seit 1999 das Ziel verfolgt, ein Kataster von Elementen der historischen Kulturlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg aufzubauen. Auch hier wird eine qualifizierte Einbeziehung von Bürgern praktiziert.

In England und Schottland (ähnlich auch in Wales und Irland) ist die so genannte „Landscape Character Assessment“ (LCA) in Raum- und Umweltplanung eingeführt. Es geht darum, diejenigen Elemente und deren räumliche Verteilungsmuster herauszuarbeiten, die individuelle Landschaftseinheiten einzigartig und unverwechselbar machen (SWANWICK 2002). Blieben die Urteile über Art und Umfang der Pflege oder der Entwicklung der Landschaften in den Anfangsjahren der LCA weitgehend Experten überlassen (JENSEN 2006), wird aktuell die „stakeholder based“ LCA diskutiert. In diesem Verfahren läuft die fachliche Landschaftserfassung vor. Werturteile werden jedoch dann gemeinsam mit Ortsansässigen gefunden. (www.countryside.gov.uk/) (www.ccnetwork.org).

uk/db/map.htm). Eine breite Informationsbasis kann zum Beispiel auch über Interviews mit Ortsansässigen und das Mittel des „Erzählen von Geschichten“ über bestimmte Landschaften geschaffen werden (BOHNET et al. 2003).

2.2 Bedeutende Landschaften als Kollektivgut

Die „Schönsten Freizeitziele Deutschlands“ eines Autotouren-Atlas sind Landschaften, die sich als „kulturelle Kostbarkeiten“, „Faszinierende Naturräume“ und „technische Sehenswürdigkeiten“ besonders beliebt erwiesen haben. Auf jeder Freizeitkarte sind – meist mit grünen Linien – „landschaftlich reizvolle Strecken“ ausgewiesen, um auf mögliche, offenbar allgemein gültige, positive Landschaftserlebnisse hinzuweisen. Meinungsbildung über Landschaft ist damit nicht nur möglich, sondern vielmehr ganz und gar üblich. Werbefachleute machen sich diese Erkenntnis weltweit täglich zunutze. Auch zur Abwehr unerwünschter Entwicklungen kann sie nützlich sein. So ist es zum Beispiel dem Zusammenwirken einer Vielzahl „interessierter Kreise“ zu verdanken, dass in London der weltberühmte Blick vom Richmond Hill auf die von Turner, Kokoschka und anderen bedeutenden Malern inszenierte Themselandschaft 1902 zum „use, enjoyment and recreation of

the general public“ durch Parlamentsbeschluss geschützt wurde. Offenbar kommt es damit nicht unbedingt auf die Anwendung wissenschaftlich begründeter und systematisch hergeleiteter Kriterien an. Der Blick vom Richmond Hill ist für England keineswegs repräsentativ oder nachvollziehbar authentisch (um beispielhaft Kriterien für die Prädikatisierung von Welterbestätten durch die UNESCO zu nennen). In Slowenien zum Beispiel, einem Land mit hohem Mittelgebirgs- und relativ kleinem Hochgebirgsanteil, gilt der Landschaftsblick auf den Berggipfel „Triglav“ als national so bedeutsam, dass seine Kontur im Staatswappen abgebildet wird (KUCAN 1997).

Das Projekt „Nieuwe Hollandse Waterlinie“ verfolgt das Ziel, die kollektive niederländische Leistung des Aufbaus einer 85 km langen Verteidigungslinie aus dem 18. und 19. Jahrhundert zu würdigen (www.hollandsewaterlinie.nl). Diese ausgeklügelte System aus Schleusen, Deichen und Kanälen, das strategisch wichtige Gebiete mit Hilfe einer gezielten Überflutung vor feindlichen Angriffen schützen sollte, war bis 1940 einsatzbereit. Die „Waterlinie“ ist eine der aus Denkmalerwägungen heraus national ausgezeichneten „Belvederelandschaften“ (<http://international.vrom>).

achtergrond




Fort Altena

Hans Schep

'We willen een stukje Waterlinielandschap herstellen'

De Brabantse forten Altena en Bakkerskil krijgen een nieuwe bestemming. 'Mijn visie voor de toekomst? Dat deze forten in goede staat zijn hersteld en duidelijk maken hoe de Nieuwe Hollandse Waterlinie in het verleden heeft gefunctioneerd.'

In de loop van de jaren ontdek je bij zo'n fort allerlei aardigheden. De drinkwatervoorziening functioneert bijvoorbeeld nog steeds. De soldaten die in het fort waren gelegerd dronken regenwater dat door de metersdikke laag van het fort was gestijgd, en dus helemaal schoon restaurant, en de legeringsruimten in de kazernes worden geschikt gemaakt voor vergaderingen en workshops. Vooral voor dat laatste is veel belangstelling; het bedrijfje dat we hebben ingeschakeld, krijgt nu al de nodige reserveringen.'



Abbildung 1: Die ‚Nieuwe Hollandse Waterlinie‘, örtliche Umsetzung eines nationalen Konzepts

nl/docs/international/engelsesamenvattingnr.pdf) und zugleich als ‚Nationale Landschaft‘ eingestuft. Diese neue niederländische Kategorie räumlicher Entwicklung ist mit einem eigenen, wenn auch geringen, Budget ausgestattet. Durch Integration in nationale Biotop- und Landschaftsverbundsysteme können Maßnahmen ergänzend gefördert werden. Die Umsetzung erfolgt in einzelnen Projekten. Örtliche und regionale Initiativen werden durch ein Projektbüro koordiniert, das sich auch um öffentlichkeitswirksame Darstellungen bemüht. Es werden Touren angeboten und auf verschiedenen Veranstaltungen wird Landschaftsgeschichte lebendig.

Auch über Landschaften nationaler Bedeutung lässt sich also mehr oder weniger kollektiv Einigung erzielen, insbesondere wenn diese großen Wiedererkennungswert besitzen, wenn sie wie ein nationales Emblem wirken, wenn sie Verbindungen mit historisch wichtigen Ereignissen haben, oder wenn sie im Kontext gemeinschaftlich erlebter beziehungsweise nationaler Ereignisse stehen. Einer solchen Landschaftsidentifikation „durch allgemeinen Zuruf“ stehen systematische Analysen und nachvollziehbar

hergeleitete Auswahlverfahren gegenüber, wie sie zum Beispiel mit der ELCAI verfolgt werden (WASCHER 2005) oder eine Arbeitsgruppe der IUCN für eine so genannte ‚Rote Liste gefährdeter, wertvoller Landschaften‘ vorgeschlagen hat (BRUNS & GREEN 2001). Zwischen beiden Ansätzen steht die Frage nach dem Verhältnis von Expertenurteilen zu Werthaltungen der Allgemeinheit.

2.3 Landschaft in förmlichen Verfahren

Mit der Anwendung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP) lassen sich mehrere der in der Europäischen Landschaftskonvention formulierten Ziele und Grundsätze umsetzen (PETERS 2004). Die umfassende Landschaftsdefinition der ELK schließt, im Vergleich zum Umweltbegriff der EU-Richtlinien, neben „Landschaft“ wesentliche Inhalte der Schutzgüter „Mensch“ und „Kultur- und Sachgüter“ ein. Die SUP-Richtlinie verpflichtet die Staaten der EU, diese Schutzgüter vorsorgend angemessen zu berücksichtigen, also bereits auf den Ebenen der Raum- und Bauleitplanung beziehungs-

Projektbiografie Hochwasseraktionsplan für Fulda und Diemel

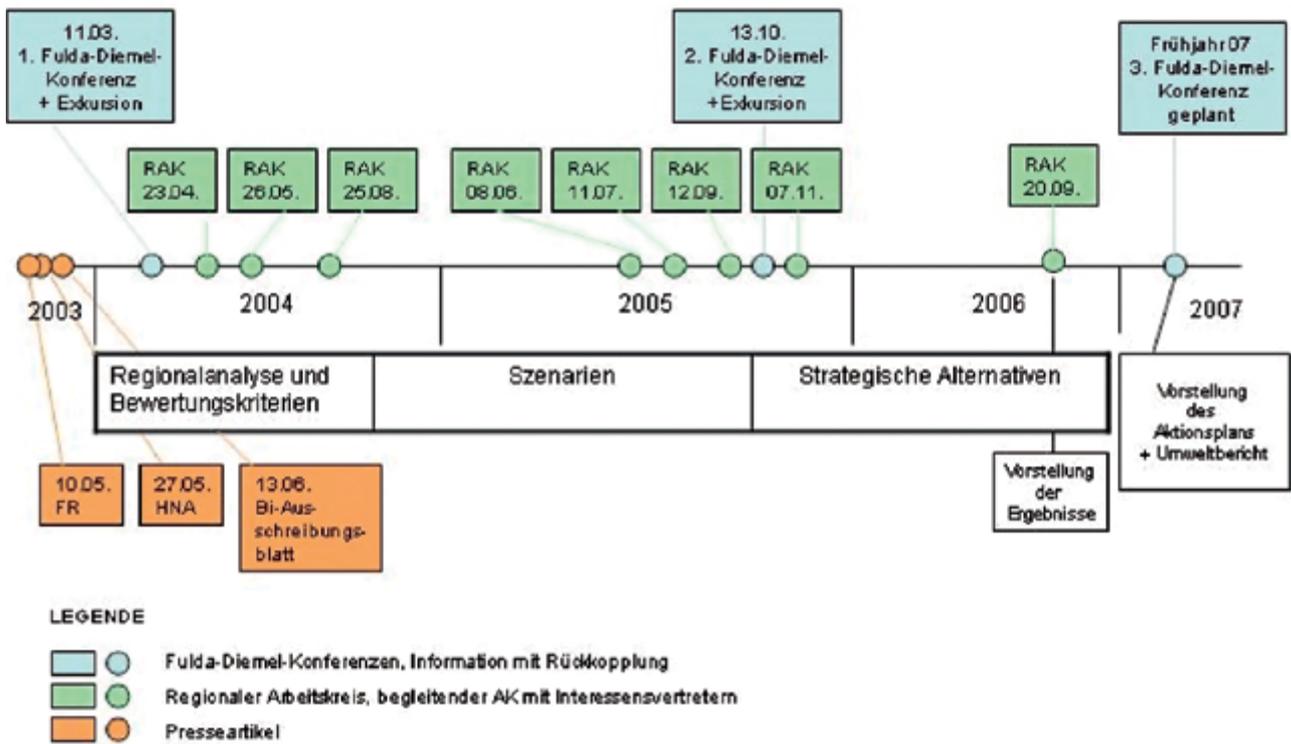


Abbildung 2: Zeitmanagement eines Beteiligungsprozesses am Beispiel der SUP für den Hochwasseraktionsplan für die Einzugsgebiete von Fulda und Diemel

Tabelle 2: Parameter zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in Budapest (Übersetzung: D. Drexler)

Umsetzung des Ungarischen Baugesetzes in der Richtlinie ‚Pro Verde‘
Parameter (Auswahl) <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße und -zuschnitt, Flächenverbund, Lage • Biomasse, biologisch aktive Flächen • Flächen- / Freiflächenversorgung der Bevölkerung (m²/ pers.) • Erreichbarkeit, Nutzungsdruck • Gebiets- / Flächenschutz, Vorbelastung • Umweltqualitäts-Indizes; Wärme, Staub, Lärm, usw. • Zufriedenheit (Basis: Interviews mit Bevölkerung) • Bodenwerte, Lagegunst (Betriebe), • usw.

weise der vorbereitenden Fachplanungen. So müssen Landschaften beziehungsweise einzelne Kulturlandschaftselemente in Raumanalysen identifiziert und hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit eingeschätzt werden. Dies umfasst die „Wahrnehmung durch Menschen“.

Darüber hinaus setzt die SUP wesentliche Aufgaben demokratischer Planung der Aarhuskonvention (von 1998) um, deren Anliegen sich diesbezüglich mit jenen der Landschaftskonvention weitgehend deckt. Die SUP-Richtlinie wurde 2003 durch EU-Richtlinien zu Umweltinformation und Partizipation entsprechend ergänzt. In der Aarhuskonvention werden unter anderem Hinweise zum Zeitmanagement von Beteiligungsprozessen, und zur Berücksichtigung der Ergebnisse informeller Prozesse in förmlichen Entscheidungen benannt. In diesem Zusammenhang besteht speziell in Deutschland ein erheblicher Verbesserungsbedarf (vergleiche BRUNS 2004; BRUNS et al. 2005).

Einschlägige Beispiele kreativer Landschaftspolitik bieten entsprechende Anknüpfungspunkte. So hat der Arbeitskreis „Kulturelles Erbe in der UVP“ Anforderungen und Kriterien für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ vorgelegt und auf verschiedenen Tagungen weiter entwickelt. Eine Untersuchung zum Umgang mit diesem Schutzgut in der UVP-Praxis im Rheinland ergab, dass die Präsenz von Fachleuten ausschlaggebend für die Berücksichtigung dieses Belanges sei. So blieb das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ zum Beispiel auf Bodendenkmäler beschränkt, wenn nur die entsprechenden Fachämter der Denkmalpflege beteiligt wurden. Erweiterungen um den Aspekt (historische) ‚Kulturlandschaft‘ sind in den Fällen festzustellen, wo mit Bezug auf den oben genannten Arbeitskreis einschlägige Inhalte dezidiert eingebracht wurden (BURGGRAFF et al. 2005).

Neben der UVP und der Strategischen Umweltprüfung ermöglicht auch die Eingriffsregelung interes-

sante Ansatzpunkte. Verfahren anderer Länder unterscheiden sich hier zum Teil von den in Deutschland etablierten (zum Beispiel Biotopwertverfahren). Hier sind zwei Beispiele aus Ungarn und Dänemark zu nennen. Die mit der baurechtlichen Eingriffsregelung Deutschlands vergleichbare Regelung im Ungarischen Baugesetz verbindet Landschaft zum Beispiel mit menschlichem Wohlbefinden und Gesundheit (Ungarisches Baugesetz LXXVIII von 1997, novelliert 2006). In kommunaler Anwendung konkretisiert sich dies im jüngst verabschiedeten „ProVerde“-Programm Budapests, in das ökologische Aspekte gemeinsam mit Gesundheitsaspekten eingebracht werden. Es nimmt direkt Bezug auf die ELK. Grundsätzlich ähnlich verfährt die Stadt Kopenhagen. Landschaft und Landschaftscharakter werden als wichtige regionale und örtliche Ressource angesehen, die für räumlich relevante Entscheidungen zu quantifizieren sind. Um Anhaltspunkte für die Qualität städtischer Freiräume zu geben, hat die Stadtverwaltung hierfür einen Index entwickelt, der einerseits einen Bewertungsmaßstab für natürliche Verhältnisse (StadtNatur), sowie andererseits für erfahrbare und wahrnehmbare Qualitäten bietet. Die höchsten Werte erreicht zum Beispiel ein Park, der küstennah gelegen ist und zugleich Ruhe und eine große biologische Vielfalt bietet. Versiegelte Flächen haben dagegen die geringsten Werte (CECE 2003).

3. Impulse für eine modernere Landschaftspolitik

3.1 Breite Verantwortung für Landschaft

Landschaftspolitik soll nach Artikel 5 d. ELK in verschiedene „policies“ (also auch in Gesetzen) integriert werden, die sich möglicherweise direkt oder indirekt auf Landschaft auswirken. Räumliche Gesamtplanung, die Regionalentwicklung und die Ländliche Entwicklung sind hierfür klassische Beispiele. In der Präambel zur ELK werden weiterhin die Land- und

Forstwirtschaft sowie Entwicklungen der industriellen Produktion, des Boden- und Gesteinsabbaus, des Verkehrs und sonstiger Infrastrukturen, des Tourismus und der Erholung genannt (COE 2005).

Mit der ausdrücklichen Nennung nicht nur „urbaner“, sondern speziell auch „peri-urbaner“ Landschaften bildet der Konventionstext die neuzeitliche Dynamik transitorischer Raumentwicklung zwischen Stadt und Land ab (vergleiche BÖLLING & SIEVERTS 2004). Die Flächenanteile solcher Phänomene nehmen zu (EUROSTAT 1992) und die ELK bietet die Chance, diese als Landschaften anzuerkennen und sich mit ihnen schützend, pflegend und planend – mit anderen Worten räumlich-strategisch – auseinander zu setzen. Hierzu gehört, Urbanisierungsphänomene insgesamt zu erfassen und sie in die Landschaftspolitik von Regionen, Städten und Gemeinden im Sinne der Landschaftskonvention zu integrieren.

Auch in Deutschland finden Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Kulturlandschaftspflege, Regionalentwicklung, und so weiter, schon seit langer Zeit – und in jüngster Zeit zunehmend – auch in der Stadt statt. Erinnert sei an die Reihe „Freiräume in Stadtlandschaften“, an Stadtbiotopkartierung, Stadtumbau, und anderes mehr. Auch die Erfassung des Landschaftscharakters, die Erstellung von Kulturlandschaftskatastern und räumlichen Konzepten kann und sollte nicht an (imaginären) Grenzen zwischen Stadt und Land Halt machen (WILKIE 1994). Einschlägige Beispiele integrativer stadtbezogener Landschaftspolitik verbinden sich unter anderem mit Konzepten urbaner Land- beziehungsweise Forstwirtschaft (JENDRITZKI 2004, LOHRBERG 2005), Grüner Ringe und Regionalparke (ROHLER 2003), der Stadterneuerung und des Stadtumbaus, der Pflege städtischer Kulturlandschaften, aber auch mit Stadtökologie, städtischen Hochwassermanagement, und andere mehr (vergleiche BRUNS 2007). Die Umsetzung erfolgt zum Beispiel in Form regionaler Ausgleichskonzepte, die von einer Stelle aus koordiniert und in Kooperation verschiedener Körperschaften und Gruppen getragen werden (JESSEL & SZARAMOWICZ 2003).

3.2 Herausforderung Landschaftswandel

Anforderungen und Methoden des Monitoring von Veränderungen in Natur und Landschaft werden aktuell im Zusammenhang von Umweltprüfung und Eingriffsregelung diskutiert. Ein inhaltlich nahes Thema ist die mit dem BNatSchG 2002 eingeführte Umweltbeobachtung. Anzustreben wäre die Koordination von Umweltbeobachtung, Umweltmonitoring und Fortschreibung der Landschaftsplanung (BRUNS et al. 2005: 240ff.). Ein spezielles Landschafts-Monitoring, wie es im Text der Landschaftskonvention benannt wird, wurde in Pilotprojekten vor Jahren bereits erprobt (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT 1982). Es ließe sich in Deutschland mit der Fortschreibung der Landschaftsplanung verwirklichen. Sinnvoll und möglich sind zum Beispiel quanti-

tative und qualitative Vergleiche etwa von Themen- und Konzeptionskarten aus verschiedenen Erfassungsjahren, wie dies für die Landschaftsplanung „Obere Kyll“ im Auftrag des BfN durchgeführt wurde (BIELEFELD et al. 2006). Fortschreibungsverpflichtungen für die Landschaftsplanung sind auf den entsprechenden Planungsebenen sicher zu stellen.

In Großbritannien wurden einschlägige Studien in den 70er Jahren schon begonnen (BARR et al. 1986). Daraus weiter entwickelte quantitative Methoden fanden jüngst Eingang in die Arbeiten zur European Landscape Character Assessment Initiative, ELCAI (WASCHER 2005). Landschaftsveränderungen sind in Großbritannien zum Beispiel auch für die ‚English Heritage‘ (BADLEY et al. 2004) und die Countryside Agency von Interesse. Letztere hatte mit ihrem Projekt ‚Countryside Quality Counts‘ (CQC) jüngst ein internetgestütztes partizipatorisches Verfahren durchgeführt, um auf ein breites, das ganze Land einschließendes Meinungsbild zum Vorgehen beim künftigen Registrieren von Landschaftsveränderungen abzubilden. Hierbei geht es nicht nur um die neutrale Inventur des Wandels, sondern auch darum herauszufinden, wo Veränderungen besonders kritisch gesehen werden (www.countryside-quality-counts.org.uk).

Inventuren des Landschaftswandels bilden eine Grundlage für Landschaftsprognosen. Jede Art räumlicher Planung steht regelmäßig vor der Herausforderung, Abschätzungen zur künftigen Entwicklung einer Region oder eines Gebietes geben zu müssen. Dies gilt auch für die Umweltprüfung, die sich ja nicht allein auf den gegenwärtigen Landschafts- beziehungsweise Umweltzustand als Vergleichsmaßstab stützen kann, sondern für die Beurteilung erst noch umzusetzender Planungen oder Projekte Szenarien wahrscheinlicher künftiger Entwicklungen entwerfen muss (WAHLER 2006). Es liegt nahe, analog etwa der Energieprognosen, Landschaftsprognosen zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Das zu Grunde liegende Prinzip hat der so genannte Club of Rome bekannt gemacht.

4. Ausblick, künftige Aufgabenfelder

4.1 Landschaft als Strategiekomponente räumlicher Entwicklung etablieren

Der Konventionstext benennt fünf konkrete Schritte, die nach Ratifizierung auf nationaler Ebene zu ergreifen sind. Hierzu gehören eine breite rechtliche Verankerung und gewichtige Vertretung von Landschaftsbelangen in allen Politikbereichen, des weiteren die Steigerung des Landschaftsbewusstseins, die Erfassung und Bewertung von Landschaften, die Landschaftsplanung und – bei allen diesen Schritten – insgesamt eine umfassende Beteiligung aller interessierten Kreise. Für jeden dieser Schritte führt der Europarat Tagungen und Workshops durch. Auf gegenseitige Information und europaweiten Erfahrungsg-



Abb. 32: Landschaftsbild / Erholung - Zustandsbewertung 1990
 4 Wertstufen, je dunkler, desto hochwertiger - grün: Waldflächen - gelb-braun: Offenland
 Rote Überschriften/Linien: Beeinträchtigungen - Kreise: Naherholungsräume

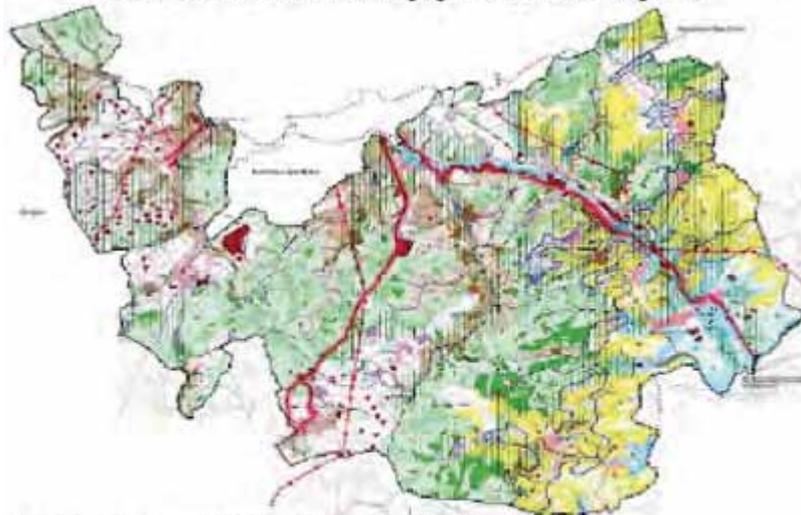


Abb. 33: Landschaftsbild / Erholung - Zustandsbewertung 2004
 3 Wertstufen, je dunkler, desto hochwertiger - grün: bewaldete Hochflächen -
 violett: offene Hochflächen - braun: Kerbtäler / Steilhänge - gelb: Hügelland, z.T. mit Fernsicht
 blau: Niederungen - Senkrechte grüne Schraffur: hohe Raumvielfalt
 Rote Flächen / Linien: Beeinträchtigungen - Rote Punkte: Windkraftanlagen

Abbildung 3: Bilanzierung des Landschaftswandels mit der Landschaftsplanung „Obere Kyll“ (BIELEFELD et al. 2006: 54)

austausch wird größter Wert gelegt. Außerdem geht es um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Erarbeitung und Umsetzung zwischenstaatlicher Landschaftsstrategien und -programme.

Mit der Ratifizierung der ELK verpflichten sich die Länder dazu (Artikel 5), Landschaft in alle raumwirksame Politik- und Rechtsbereiche zu integrieren, die auf Schutz, Management und Planung von Landschaft zielen beziehungsweise die sich direkt oder indirekt auf Landschaft auswirken (siehe oben). Es geht darum, Regional- und Stadtplanung ebenso wie Kultur-, Umwelt-, Landwirtschafts-, Gesellschafts- und Wirtschaftspolitiken sowie Sektoralpolitiken mit sachbezogenen Landschaftsinformationen anzureichern. Folgende Integrationsleistungen sind darüber hinaus nötig:

- Integration landschaftlicher Belange über Verwaltungsgrenzen und -ebenen hinweg;

- Kooperation verschiedener Körperschaften und Gruppen (zum Beispiel regionale Landschaftskonzepte, überörtliche Kompensation für Landschaftseingriffe, Abstimmung über SUP-Trägerschaften, und so weiter);
- Finanzplanung (Budget) für Landschaftsprojekte und Landschaftseingriffe als Entscheidungsgrundlage.

Mit dem Ziel ‚Landschaft‘ stärker in das öffentliche Bewusstsein bringen, ist ein umfassender Bildungsauftrag verbunden. Dieser beginnt in Kindergarten und Schule, und er führt idealerweise zu aktiver Planungsbeteiligung. Bewusstseinsbildung schließt Information über Geschichte und Werte von Landschaften, über ihre Bedeutungen für verschiedene Gesellschaftsgruppen und den Wandel ein, dem sie unterliegen. Adressaten sind sowohl die Gesellschaft insgesamt, als auch private Organisationen und öffentliche Einrichtungen und Behörden. Gute Erfolge sind zu verzeichnen, wenn Öffentlichkeitsbeteiligung auch zum Gegenstand von Erwachsenenbildung gemacht wird, etwa in Form von Wochenendseminaren.

Ziel der Europäischen Landschaftskonvention ist es, Landschaften nicht nur zu bewahren, sondern Landschaft als dynamischen Prozess zu verstehen. Fragen nach dem angemessenen Umgang mit dem Kulturgut ‚Landschaft‘ sind nicht ohne die Menschen vor Ort zu beantworten.

Die Umsetzung der ELK erfordert eine partizipative Planungskultur, die aus praktischen Erwägungen heraus auf regionaler und lokaler Ebene ansetzen muss. Sie beginnt bereits bei der Landschaftserfassung, indem zum Beispiel Erhebungsmasken digitaler Landschaftskataster für interaktive Zugriffe erweitert werden, und sie führt konsequent zu ‚Interaktiver Planung‘ und ‚Interaktivem Landschaftsmanagement‘ (BURGGRAFF & KLEEFELD 2005, VON HAAREN 2004).

Der in der ELK geforderte Erfahrungsaustausch kann voraussichtlich dadurch begünstigt werden, dass gezielt Netzwerke im Sinne von „urban landscape partnerships“ aufgebaut werden (STILES 2005). Diese würden von verschiedenen Europäischen Städten und Forschungseinrichtungen gemeinsam getragen werden, um das Wissen und die Erfahrung von Politik

und Verwaltung mit den Kapazitäten akademischer Institute zu verbinden. Entsprechende Forschungsvorhaben würden interdisziplinär und voraussichtlich auch transnational strukturiert sein müssen.

4.2 Zuständigkeit für Landschaft klären

Die aus der ELK ableitbare breite Zuständigkeit für Landschaft erfordert Organisationsformen, die geeignet sind Integrationsstrategien effektiv zu bündeln. Sie erfordert Entscheidungen über eine „Hauptzuständigkeit“. Im Europarat ist diese auf mehrere Sachgebiete aufgeteilt, so dass Koordinations- und Bündelungsaufgaben teilweise hierfür eingerichteten Kommissionen übertragen wurden. Mit Blick auf Umsetzungsmodi in den Ländern, die die ELK bisher ratifiziert haben, zeigt sich dort ein entsprechend breites Feld, das im Wesentlichen durch Planungs-, Kultur- und Umweltressorts abgesteckt wird. Auf thematischen Veranstaltungen zur Umsetzung der ELK fanden Beiträge zur Integration von Landschaftsbelangen in die Raum- und Stadtentwicklung besondere Beachtung.

Von Seiten der Raumentwicklung und Strukturpolitik werden, wie auf einschlägigen Tagungen und Verlautbarungen zu erfahren ist, die Ziele und Umsetzungsschritte der ELK grundsätzlich und in konkreten Projekten unterstützt. Diese Haltung ist plausibel, stehen die Inhalte der Konvention doch weitgehend in Einklang mit nationalen Prinzipien nachhaltiger Entwicklung, den modernen Ansätzen einer ebenenverbindenden Governance-Politik sowie zivilgesellschaftlichen Engagements. In den aktuellen Leitbildern zur Raumentwicklung wird neben der Förderung von Wachstum und Innovation konsequenterweise erheblicher Wert auf die Ressource Landschaft gelegt (ALLTSCHEROW et al. 2006).

Landschaft allein im Naturschutz zu verankern greift daher möglicherweise zu kurz. Denkbar sind verwaltungsübergreifende Zuständigkeiten. Mit der vorgesehenen Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes könnte zum Beispiel die Kooperation zwischen Naturschutz und Denkmalpflege gestützt

werden. So ist einerseits beabsichtigt, Kulturlandschaftselemente wie Alleen, Hohlwege, Trockenmauern, Feldgehölze und Landschaft prägende Einzelbäume ihres pauschalen Schutzstatus als geschütztes Biotop (§ 15d beziehungsweise § 31-neu HENatG) zu entheben. Andererseits können in Hessen neue LSG künftig aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung von Landschaften ausgewiesen werden (§ 24-neu HENatG).

4.3 Kultur und Landschaft als politische Zugpferde entwickeln

Europa hat einzigartige Landschaften hervorgebracht. Natürliche, kulturelle und spirituelle Vielfalt sind Eigenschaften dieser Landschaften. In ihrer regionalen und lokalen Manifestation sind sie identitätsstiftend, und zwar nicht nur im ländlichen Raum, sondern auch dort – und möglicherweise gerade dort – wo die meisten Menschen wohnen und arbeiten: in städtischen Räumen. So sind die Länder aufgerufen, aus ihren politischen Bekenntnissen zu den „Kulturlandschaften des Landes“ (vergleiche § 1 Hessisches Naturschutzgesetz) politische Zugpferde zu entwickeln. Dabei können sie sich auf ein breites Interesse stützen. Ergebnisse von Umfragen, in denen die Bedeutung von Landschaft direkt oder indirekt mit untersucht wurde zeigen, dass Werte wie Standortqualität, Umfeldqualität und regionale Identifikationen als bedeutsam angesehen werden (FITZE 2006, KÖCHER 2006). Dieser Befund steht mit Anstrengungen von Regionen eng in Verbindung, die zunehmend bemüht sind ihre jeweiligen Leistungen und Besonderheiten herauszustellen und zu stärken. Wesentlich ist auch der Grad der Betroffenheit Einzelner, der bekanntlich mit örtlicher Nähe und Vertrautheit zunimmt. In Rahmen einer Diplomarbeit über die Bedeutung von Visualisierungen für Planungskommunikation wurde am Beispiel des geplanten Ausbaus des Regionalflughafens Kassel-Calden unter anderem die Frage gestellt: „Wie stark verändert aus Ihrer Sicht der Flughafen den Charakter der Landschaft?“ Die Einschätzung fiel bei Ortsansässigen und Ortskundigen deutlich größer aus als

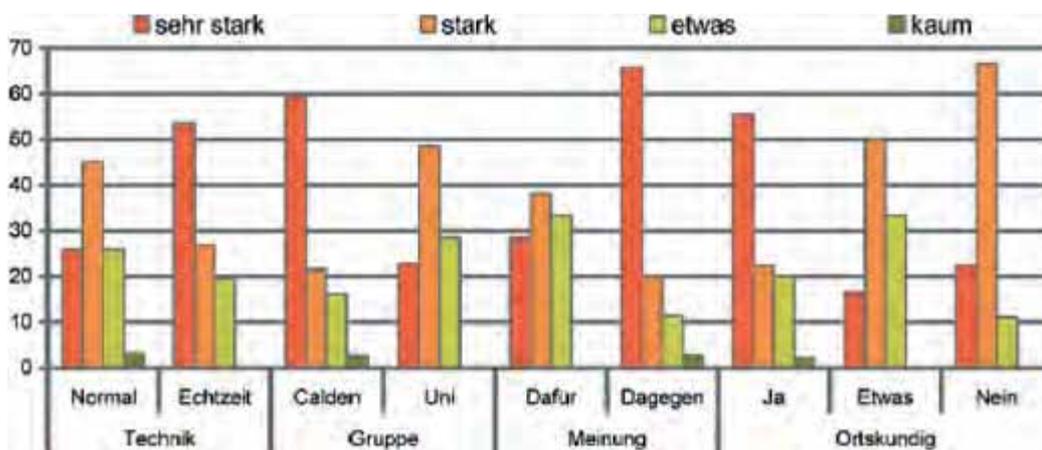


Abbildung 4: Einschätzung visualisierter Landschaftsveränderungen am Flughafen Kassel-Calden (MÜLDER 2006)

bei Ortsfremden. Auch die Zahl der Flughafengegner ist bei Ortsansässigen besonders groß. Die ‚limits of acceptable change‘ zu ermitteln kann sich nicht nur auf Expertenurteile stützen. Es bedarf hierfür und für die hiermit zusammenhängende Leitbilddiskussion der „Experten vor Ort“.

In der Europäischen Landschaftskonvention geht es neben dem Natur- und Kulturerbe auch um räumliche Identität sowie um das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung. Die Aufgaben des Europäischen Rates sind in erster Linie humanitär. Der hohe Stellenwert, der der Landschaft durch die ELK durch den Europarat zugemessen wurde, ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Somit ist Landschaft in Raumentwicklung, Planung und Forschung künftig fachübergreifend und auch im Bereich humanitärer Themen einzuordnen. Hieraus sind künftige Forschungsthemen abzuleiten, so zum Beispiel in Bezug auf das 7. Rahmenprogramm der EU. Landschaft als Begriff ist inhärent interdisziplinär (damit ist Landschaft in jedem Fall auch ein idealer Ausgangspunkt dafür, sich neuen räumlich-gesellschaftlichen Phänomenen zu nähern). Momentan sind wir jedoch sowohl theoretisch als auch methodisch und praktisch noch ein gutes Stück davon entfernt, vorhandene (wie zum Beispiel statistisch oder physisch-geographisch hergeleitete) Landschaftsdaten und -klassifikationen unter Berücksichtigung kultureller, sozio-ökonomischer und weiterer Parameter für mehrere Entscheidungsebenen strategisch anwendbar weiter zu entwickeln (ANTROP 2004, WASCHER 2005). Dieser Schritt ist allerdings Voraussetzung für die Anwendung entsprechender Systeme auch in urbanisierten und anderen dynamischen, mit üblichen Kategorien nur schwer erfassbaren Räumen (BRUNS et al. 2000; IPSEN & WEICHLER 2005, TRESS et al 2006).

Literatur

- ALLTSCHKEKOW, P., EYINK, H., SINZ, M. (2006): Bewahren und entwickeln. Neue Leitbilder der Raumentwicklung in Deutschland. – In: Stadt+Grün (12/2006): 10-15.
- ANTROP, M. (2006): From holistic landscape synthesis to transdisciplinary landscape management. – In: TRESS, B., TESS, G., FRY, G., OPDAM, P. (Hrsg.): From Landscape Research to Landscape Planning. Aspects of Integration, Education and Application. Wageningen (Springer), UR Frontis Series, Vol. 12.
- BARR, C., BENEFIELD, C., BUNCE, B., RIDSDALE, H., WHITAKER, M. (1986): Landscape Changes in Britain, Abbots Ripton, UK. (Institute of Terrestrial Ecology, Monks Wood Experimental Station).
- BECKER, W. (1998): Die Eigenart der Kulturlandschaft. Bedeutung und Strategien für die Landschaftsplanung. Berlin (Verlag für Wissenschaft und Forschung).
- BIELEFELD, U., HIERLMEIER, R., SCHÖNECKER, S. (2006): Beitrag der kommunalen Landschaftsplanung zur Umweltprüfung und -überwachung von Flächennutzungsplänen. Bundesamt für Naturschutz. Biologische Vielfalt Nr. 41. Bonn-Bad Godesberg.
- BOHNET, I., POTTER, C., SIMMONS, E. (2003): Landscape change in the multi-functional countryside: a biographical analysis of farmer decision-making in the English high weald. – In: Landscape Research, Volume 28, Number 4 / October 2003 (Routledge). 349 – 364.
- BÖLLING, L., SIEVERTS, T. (Hrsg.) (2004): Mitten am Rand – Auf dem Weg über die Zwischenstadt zur regionalen Stadtlandschaft, (Verlag Müller + Busmann).
- BRUNS, D. (2004): Die Europäische Landschaftskonvention und deren mögliche Auswirkungen auf Landschaftsplanung, UVP und SUP. Vortrag, 7. UVP-Kongress in Potsdam.
- (2006): Die Europäische Landschaftskonvention. Bedarf es eines deutschen Sonderweges? – In: Stadt+Grün (12/2006): 16-21.
- (2007): Peri-urban and sub-urban landscape, Policies for the implementation of the ELK. Studie im Auftrag des The Secretary General of the Council of Europe. In Vorbereitung.
- BRUNS, D., GREEN, B. H. (2001): Identifying threatened, valued landscapes. – In: GREEN, B. & VOS, W. (Hrsg.): Threatened Landscapes. Conserving Cultural Environments. London (Spon Press): 119-127.
- BRUNS, D., MENGEL, A., WEINGARTEN, E. (2005): Beiträge der flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt Nr. 25, 390 S, Anhang.
- BRUNS, D., IPSEN, D., BOHNET, I. (2000): Landscape dynamics in Germany. – In: Landscape and Urban Planning 47: 143-158.
- BURGGRAAF, P., KLEEFELD, K.-D. (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente. Angewandte Landschaftsökologie Heft 20. Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- (2005): Erfassung historischer Kulturlandschaft. – In: DENZER, V., HASSE, J., KLEEFELD, K.-D., RECKER, U. (Hrsg.): Kulturlandschaft, Wahrnehmung – Inventarisierung – Regionale Beispiele. Fundberichte aus Hessen, Beiheft 4. Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Wiesbaden: 115-123.
- BURGGRAF, P., KLEEFELD, K.-D., KNIEPS, E., OTTEN, T. (2005): Arbeitskreis „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“ und das Forschungsprojekt Planarch. – In: Landschaftsverband Rheinland (LVR), Umweltamt (Hrsg.): Kulturlandschaft digital – Forschung und Anwendung. Tagungsdokumentation. Beiträge zur Landesentwicklung 58. Köln: 202-213.
- CECE, COPENHAGEN ENVIRONMENTAL CAPITAL OF EUROPE (2003): Copenhagen's Green Accounts 2003. Environmental Protection Agency of Copenhagen. (www.cece.dk; 21.12.2005)
- COE, COUNCIL OF EUROPE (2005): Third meeting of the Workshops for the implementation of the European Landscape Convention, Cork, Ireland, June 16-17, 2005.
- DEMUTH, B. (2000): Das Schutzgut Landschaftsbild in der Landschaftsplanung. Methodenüberprüfung anhand ausgewählter Beispiele der Landschaftsrahmenplanung. Berlin (Mensch & Buch Verlag).
- DENZER, V., HASSE, J., KLEEFELD, K.-D., RECKER, U. (2005): Kulturlandschaft, Wahrnehmung – Inventarisierung – Regionale Beispiele. Fundberichte aus Hessen, Beiheft 4. Wiesbaden (Landesamt für Denkmalpflege Hessen).
- EBERT, J., BAIERL, C., MARSCHALL, I. (2005): Großbetrieb und Landschaft im Wandel der Wirtschaftsweisen. Studien zur Regionalgeschichte Band 21. Bielefeld.

- EUROSTAT (1992):
GISCO database manual – part I, chapter 5. Vertrieb als GISCO CD-ROM (Eurostat Data Shop Network).
- FITZE, U. (2006):
Landschaft als Trumpf im Standortwettbewerb? – In: Umwelt (Schweiz) 1/06, Seiten 16 und 17.
- GERHARDS, I. (2003):
Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung. Culterra 22. Freiburg (Institut für Landespflege der Universität Freiburg).
- IPSEN, D., WEICHLER, H. (2005):
Landscape Urbanism – Two Ways of Life. Monu Journal, S. 39-47.
- JENDRITZKI, B. (2005):
Grüngürtel Wien 1995. Von Lueger 1905 bis Häupl 2004. – In: BRUNS (Hrsg.), Ballungsräume und ihre Freiflächen. Arbeitsberichte des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Heft 157, S. 48-55. Universität Kassel.
- JENSEN, L. H. (2006):
Changing conceptualisation of landscape in English landscape character assessment methods. – In: TRESS, B., TESS, G., FRY, G., OPDAM, P. (Hrsg.): From Landscape Research to Landscape Planning. Aspects of Integration, Education and Application. Wageningen (Springer). UR Frontis Series, Vol. 12.
- JESSEL, B. & SZARAMOWICZ, M. (2003):
Methodische Bausteine zur Umsetzung naturschutzfachlicher Anforderungen in regionalen Flächenpools. – Natur und Landschaft 78 (12): S. 516-527.
- JUNG, J., HIMMELSBACH, G. (2005):
GIS im Landschaftsmanagement – Kulturlandschaftsforschung und -vermittlung im Spessart. – In: Denzer, V., Hasse, J., Kleefeld, K.-D., Recker, U. (Hrsg.): Kulturlandschaft, Wahrnehmung – Inventarisierung – Regionale Beispiele. Fundberichte aus Hessen, Beiheft 4. Wiesbaden (Landesamt für Denkmalpflege Hessen): 195-203.
- KÖCHER, R. (2006):
Ein neuer deutscher Patriotismus? – in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.08.2006, Nr. 189, Seite 5.
- KOMMUNALVERBAND GROSSRAUM HANNOVER (Hg.) (2001):
Kulturlandschaften in Europa – Regionale und Internationale Konzepte zu Bestandserfassung und Management. Heft Nr. 92 der Reihe „Beiträge zur Regionalen Entwicklung, Hannover. (Regionalverband Großraum Hannover).
- KOPP, P., WIEGAND, C. (2005):
Erfassung historischer Kulturlandschaftselemente im Erweiterungsgebiet des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und Inventarisierung in einem Geographischen Informationssystem. In: DENZER, V., HASSE, J., KLEEFELD, K.-D., RECKER, U. (Hrsg.): Kulturlandschaft, Wahrnehmung – Inventarisierung – Regionale Beispiele. Fundberichte aus Hessen, Beiheft 4. Wiesbaden (Landesamt für Denkmalpflege Hessen): 177-194.
- KUCAN, A. (1997):
The modern social conception of Slovene space. Geografski Zbornik XXXVII. Ljubljana.
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, LVR (Hrsg.)(2005):
Kulturlandschaft digital – Forschung und Anwendung. Tagungsdokumentation. Beiträge zur Landesentwicklung 58. Köln: 202-213.
- LOHRBERG, F. (2005):
AG Urbane Forstwirtschaft im Saarkohlenwald, Bericht zur Arbeit der Arbeitsgruppe von Juni 2004 bis Oktober. Ministerium für Umwelt des Saarlandes.
- MÜLDER, J. (2006):
3D Visualisierungstechniken in der Planungskommunikation am Beispiel des Flughafenausbaus Kassel Calden. Diplomarbeit am FB 6 der Universität Kassel.
- PETERS, J. (2004):
Inhalt der Konvention und ihr Verhältnis zur UVP und SUP. Vortrag, 7. UVP-Kongress 2004, Potsdam „Instrumente der Umweltprüfung - Integration oder Dissonanz?“
- PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT (1982):
Entwicklung und Erprobung eines Konzeptes zur Bilanzierung des Naturhaushaltes auf Gemeindeebene („Naturbilanz“). – Unveröffentlichte Studie im Auftrag des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten, Baden-Württemberg.
- ROHLER, H.-P. (2003):
Regionalparks – Strategien zur Entwicklung der Landschaft in Ballungsräumen. Eine Untersuchung am Beispiel des Emscher Landschaftsparks. Dissertation am FB 6 der Universität Kassel. (Klartext-Verlag). Essen.
- SCHENK, W. (2002):
„Landschaft“ und „Kulturlandschaft“ – getönte Leitbegriffe für aktuelle Konzepte geographischer Forschung und räumlicher Planung. – In: Petermanns Geographische Mitteilungen, 146. (6/2002): 6-15. Gotha (Klett-Perthes).
- SCHMIDT, C. (Hrsg.)(2004):
Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen. Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen.
- STILES, R. (2005):
Green networks and urban planning. Vortrag auf dem „Third meeting of the Workshops for the implementation of the European Landscape Convention“, Cork, Irland, 16-17 Juni 2005.
- SWANWICK, C. & LAND USE CONSULTANTS (2002):
Landscape Character Assessment – Guidance for England and Scotland, CAX 84, Edinburgh (Countryside Agency, Cheltenham and Scottish Natural Heritage).
- TRESS, B., TESS, G., FRY, G., OPDAM, P. (2006):
From Landscape Research to Landscape Planning. Aspects of Integration, Education and Application. Wageningen (Springer). UR Frontis Series, Vol. 12.
- VON HAAREN, C. (Hrsg.) (2004):
Landschaftsplanung. – Stuttgart (Ulmer)
- WAHLER, K. (2006):
Prognosemethoden für das Schutzgut „Landschaft“ im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Dissertation am FB 6 der Universität Kassel.
- WASCHER, D.M. (Hrsg.)(2005):
European Landscape Character Areas – Typologies, Cartography and Indicators for the Assessment of Sustainable Landscapes. Abschlussbericht des Projekts European Landscape Character Assessment Initiative (ELKAI).
- WIEGAND, C. (2002):
Spurensuche in Niedersachsen. Historische Kulturlandschaftsteile entdecken. Niedersächsischer Heimatbund, Hannover.
- WILKIE (1994):
„The Thames Landscape Strategy – Hampton to Kew“.
- WÖBSE, H. H. (2001):
Landschaftsästhetik. Über das Wesen, die Bewertung und den Umgang mit landschaftlicher Schönheit. Stuttgart (Ulmer Verlag).

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Diedrich Bruns
Universität Kassel
Fachgebiet Landschaftsplanung/Landnutzung
Gottschalkstr. 26a
34109 Kassel
e-mail: bruns@asl.uni-kassel.de

Laufener Spezialbeiträge 1/08

Die Zukunft der Kulturlandschaft – Entwicklungsräume und Handlungsfelder

ISSN 1863-6446 – ISBN 978-3-931175-85-6

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen. Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a.d.Salzach

Telefon: 08682/8963-0

Telefax: 08682 8963-17 (Verwaltung)

08682 8963-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Ursula Schuster, ANL

Telefon: 08682 8963-53

Telefax: 08682 8963-16

Ursula.Schuster@anl.bayern.de

Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Autoren verantwortlich. Die mit dem Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleiterin wieder.

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Ursula Schuster, ANL

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Ammer, PD Bernhard Gill,

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Haber, Prof. Dr. Klaus Hackländer,

Prof. Dr. Ulrich Hampicke, Prof. Dr. Dr. h. c. Alois Heißenhuber,

Prof. Dr. Kurt Jax, Prof. Dr. Werner Konold, Prof. Dr. Ingo Kowarik,

Prof. Dr. Stefan Körner, Prof. Dr. Hans-Walter Louis,

Dr. Jörg Müller, Prof. Dr. Konrad Ott, Prof. Dr. Jörg Pfadenhauer,

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Prof. Dr. Werner Rieß,

Prof. Dr. Michael Suda, Prof. Dr. Ludwig Trepl.

Herstellung:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: OrtmanTeam GmbH, 83404 Ainring

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de oder über den Internetshop www.bestellen.bayern.de.

Auskünfte über Bestellung, Versand und Abonnement:

Annemarie Maier,

Tel. 08682 8963-31

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen:
siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie Informationsmaterial bitte nur an die Schriftleiterin senden.

Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung.

Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.